

## Vergabegrundsätze für öffentliche Sportanlagen im Bezirk Pankow

1. Die Vergabe der Sportanlagen findet auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes Abschnitt II § 14 und den Ausführungsvorschriften zum § 14 den Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) vom 02.02.2010 – in der jeweils aktuellen Fassung - statt. Die Vergabegrundsätze regeln die konkrete Verfahrensweise und legen Grundsätze des Handelns und der Verantwortlichkeiten sowohl der vergebenen Stelle als auch der Nutzer fest.
2. Die Vergabegrundsätze gelten für alle öffentlichen ungedeckten und gedeckten Sportanlagen im Verwaltungsbereich des Schul- und Sportamtes Pankow sowie für die sich im Bezirk befindlichen Sportanlagen der Oberstufenzentren.
3. Es wird angestrebt für alle Nutzer optimale Trainings- und Wettkampfbedingungen zu schaffen und die bezirklichen Sportanlagen zu mindestens 90% auszulasten. Um das gemeinsame Ziel, eine optimale Auslastung von Sportstätten zu erreichen, ist es notwendig, diese zu kontrollieren. Inhalt dieser Prüfung sind die Kontrolle der Führung der Auslastungsnachweise, die durchgeführte Sportart, die Anzahl, die Altersklasse und das Geschlecht der aktiven Sportlerinnen und Sportler sowie der Abgleich mit dem Zuweisungsbescheid.
4. Im Bezirk Pankow wird die Vergabe durch die Abteilung Schule, Sport, Facility Management und Gesundheit, Schul- und Sportamt, Fachbereich Sport (Vergabestelle) vorgenommen. Der Bezirkssportbund Berlin Pankow erhält eine Übersicht der Vergabezeiten und wird bei der Vergabe und im Schlichtungsfall beratend hinzu gezogen.
5. Die Sportanlagen werden gemäß SPAN in der Regel im Zeitraum von 16.00 bis 22.00 Uhr (wochentags) und am Wochenende ganztägig durch den Fachbereich Sport für den außerschulischen Sport vergeben. Die Nutzungszeiten beinhalten das Umkleiden vor und nach dem Übungsbetrieb und alle notwendigen Tätigkeiten bis zum vertragsgemäßen Verlassen der Sportanlage.
6. Schulunterricht und schulische Veranstaltungen in Einrichtungen des Fachbereichs Sport müssen von den Schulen fristgemäß beantragt werden. Schulunterricht und schulische Veranstaltungen nach 16.00 Uhr müssen grundsätzlich im Fachbereich Sport beantragt werden. Dafür ist es notwendig **den Antrag zusammen mit den Stundenplänen für den gesamten Sportunterricht** unter Mitzeichnung der Schulaufsichtsbehörde spätestens bis zum Schuljahresbeginn beim Fachbereich Sport einzureichen. Die Sporthallennutzung für Ferienbetreuung (Verein, Hort, etc.) ist 4 Wochen vorher zu beantragen. Der Vereinssport ist hierbei vorrangig zu berücksichtigen. Sonderveranstaltungen der Schulen (Einschulungen, Tag der Offenen Tür, usw.) sind ebenfalls 4 Wochen vorher zu beantragen.
7. Die turnusgemäße Vergabe der Sportanlagen findet einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres statt. Bei Bedarf bzw. Erforderlichkeit (z.B. Sommer/Wintersportart) erfolgt die Vergabe nach Sommersaison (01.04. – 30.09.) bzw. Wintersaison (01.10. – 31.03.).  
Die Vergabe für gedeckte Sportanlagen erfolgt ohne vorherige Antragstellung der Nutzer bei fortgesetzter Nutzung! Sie wird auf der Basis der jeweils aktuellen Hallenbelegung unter Berücksichtigung der letzten Winterbelegung gemacht, **sofern die erfolgte Nutzung durch die Auslastungsnachweise belegt wurde**. Die Zeiten

werden den Vereinen in einer tabellarischen Übersicht vom Fachbereich Sport zugeschickt.

Die Vergabe der ungedeckten Sportanlagen erfolgt mit jährlicher Antragstellung für denselben Zeitraum. Die Anträge müssen bis zum 31. Mai des laufenden Sportjahres im Fachbereich Sport vorliegen.

Die Zeiten müssen vom Vereinsvorstand mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift (nach § 26 BGB) bestätigt, unterschrieben und bis zum 30.09. bzw. 31.03. des jeweiligen Jahres an den Fachbereich Sport zurück geschickt werden. Veränderungen für den Nutzungszweck, der Nutzergruppe, bei den Kontaktadressen und den Übungsleitern müssen mitgeteilt werden. Änderungen an den Vergabezeiten dürfen nicht vorgenommen werden! Neu- und Änderungsanträge sind bis zum 01.02. (Sommersaison) bzw. 01.06. (Wintersaison) des jeweiligen Jahres einzureichen.

Für die Beantragung von Sportanlagen sind zwingend die hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden und vollständig auszufüllen. Antragsformulare für die Vergabe (ungedekte und gedeckte Sportanlagen, Neuanträge, Veranstaltungen) liegen in der Geschäftsstelle des Bezirkssportbundes Berlin Pankow und im Fachbereich Sport des Bezirksamtes Pankow bereit. Sie können auch im Internet abgerufen werden. Pro Sportfläche ist jeweils ein Antrag zu stellen. Die erforderlichen Angaben werden durch ein Antragsformular bestimmt.

([www.bsb-pankow.de](http://www.bsb-pankow.de))

8. Sportstätten sollen grundsätzlich ganzjährig genutzt werden. Für dringend notwendige Wartungs- und Reinigungsarbeiten bzw. zur Würdigung bestimmter Feiertage und der Urlaubsplanung der Platzwarte/Schulhausmeister sind entsprechende Schließzeiten\*\* notwendig. Diese werden wie folgt festgeschrieben:
  - Weihnachtsferien
  - Karfreitag bis Ostermontag
  - Christi Himmelfahrt
  - Pfingstsonntag und –montag

\*\* Sollten zu den o.g. Schließzeiten Sportveranstaltungen geplant und durchgeführt werden, so ist ein gesonderter Antrag mindestens 8 Wochen vorher an den Fachbereich Sport zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. In Ferienzeiten ist bei gesonderter Antragstellung auch eine Nutzung vor 16.00 Uhr möglich.

9. Die Vergaberangfolge richtet sich nach der SPAN. Darüber hinaus gelten grundsätzlich die mit dem Bezirkssportbund Berlin-Pankow abgestimmten Prioritäten.
  1. Schulen,
    - Obligatorischer Sportunterricht der öffentlichen Schulen entsprechend des Stundenplans hat Priorität
  2. Bundesstützpunkte und Landesleistungszentren
  3. förderungswürdige Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb für den Kinder- und Jugendbereich,
  4. Hochschulen für ihren studienbezogenen Lehrbetrieb
  5. förderungswürdige Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb,
    - Förderungswürdige Sportorganisationen aus dem Bezirk Pankow sowie Abteilungen von förderungswürdigen Sportorganisationen, die bezirksübergreifend aktiv sind und deren Abteilungen ihre „Wurzeln“ in Bezirk haben, sind bei der Vergabe vorrangig zu behandeln

- Vorrang bei der Vergabe genießen bestehende Sportorganisationen vor Neugründungen, es sei denn, übergeordnete sportpolitische Interessen setzen andere Schwerpunkte

6. Volkshochschulen,

7. alle weiteren in Nummer 1 Abs. 3 genannte Nutzende.

- beispielsweise Jugendeinrichtungen, freie Träger der Jugendhilfe des Bezirks, Pankower Kitas, Arbeitsgemeinschaften, Lehrersport

- sonstige freie Gruppen und andere Nutzer

Darüber hinaus soll beachtet werden, dass

a) der notwendige Übungs-, Lehr-, und -Wettkampfbetrieb bisheriger Nutzender durch die zusätzliche Berücksichtigung neuer Nutzender nicht unangemessen beeinträchtigt wird,

b) Kinder- und Jugendgruppen zu für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang erhalten,

c) geschlechterspezifische Erfordernisse berücksichtigt werden,

d) die Belange des Behindertensports in besonderer Weise Beachtung finden,

e) eine möglichst vollständige Auslastung der überlassenen Sportanlagen gewährleistet erscheint,

f) die Nutzungszeiten an Wochenenden vorrangig für den Wettkampfbetrieb bereitgestellt werden,

g) unter Einhaltung der vorstehenden Vergabekriterien die Sportanlagen geschlechtermäßig gerecht zu vergeben sind.

Für die entgeltfreie Nutzung nach SPAN müssen alle notwendigen Vereinsunterlagen in der aktuellen und jeweils gültigen Fassung vorliegen. Ungebundene Vereine (ohne Mitgliedschaft beim Landessportbund) benötigen zusätzlich den Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

Vorrang besitzt die höhere Auslastung von Sportstätten gegenüber einer geringeren, soweit damit keine Zurückdrängung von Sportarten mit spezifischen Auslastungsgrenzen verbunden ist. Vereine sind nach Möglichkeit auf bestimmte Sportstätten zu konzentrieren, um ihnen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten in den Kiezen in Verbindung mit einem hohen Maß an Flexibilität zu sichern.

Nicht bzw. nicht mehr benötigte Vergabezeiten sind durch den Nutzer umgehend der Vergabestelle als frei zu melden. Freie bzw. freigemeldete Vergabezeiten sind kurzfristig anderen Vereinen bzw. Dritten zur –eventuell auch kurzfristigen- Nutzung anzubieten.

10. Der Antrag auf eine Nutzungszeit bewirkt keinen Rechtsanspruch und die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Aus saisonal bedingten (Hallen) Zuweisungen lassen sich keine Ansprüche auf eine dauerhafte Nutzung ableiten.

11. Die Meldung der Spielstätten für den Punktspielbetrieb an die jeweiligen Verbände darf erst nach Bestätigung durch die Vergabestelle erfolgen. Die Anmeldung durch die Vereine muss unverzüglich nach der Aufforderung des zuständigen Verbandes erfolgen.

Die Verfahrensweise für Meldungen von wöchentlich variablen Spielansetzungen ist in der entsprechenden Anlage (Meldetermine für wöchentliche Vergabe) geregelt.

12. Verstöße gegen die Vergabegrundsätze werden entsprechend der SPAN geahndet. Kostenersatzansprüche bei Nichtinanspruchnahme einer Sportanlage (siehe SPAN,

Nr.21, 31, 32) werden generell durch das Bezirksamt geltend gemacht. Nicht abgesagte Zeiten in diesem Sinne sind grundsätzlich alle, für die kein Eintrag im Hallenbuch bzw. im Auslastungsnachweis zu finden ist.

Wenn mehr als drei Hallenzeiten in Folge ungenutzt bleiben ohne dass vorher die Vergabestelle darüber informiert wurde, wird die Hallenzeit dem Nutzer entzogen. Als Nachweis gilt der Eintrag im Auslastungsnachweis. Die Eintragung im Auslastungsnachweis ist für alle Nutzer bindend. Eine Vortragung der Vergabezeiten im Auslastungsnachweis ist verboten.

13. Einmalige Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Turniere, Sportfeste, Lehrgänge, Kurse und Projekte) sind mindestens 4 Wochen vorher im Fachbereich Sport des Bezirksamtes schriftlich zu beantragen. Der Gesamtnutzungszeitraum umfasst auch die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung. Nebenleistungen (u.a. Kabinennutzung, Material- Gerätebedarf) sind formlos als Anlage beizulegen. Die Vergabe der Zeiten für einmalige Veranstaltungen erfolgt in der Reihenfolge des Posteinganges. (Antragsformulare dafür s. 5.)

14. Für alle Kostenpflichtigen Nutzungen und Aktivitäten in und auf Sportanlagen des Bezirks gilt die aktuelle Entgeltregelung des Bezirksamtes Pankow. Nicht darin enthaltene Entgeltsätze werden nach SPAN berechnet.

Die Vergabegrundsätze sind zwischen dem Fachbereich Sport und dem Bezirkssportbund Berlin Pankow abgestimmt worden.

Sie treten ab 01.06.2017 in Kraft.